

VORLAGE Interpellation: Härtefallgesuche

Jedes Jahr publiziert das Staatssekretariat für Migration SEM die Zahlen zu den Härtefallbewilligungen. Gesetzlich werden drei Zugänge zu einer Härtefallbewilligung festgehalten. Über den Art. 84 Abs. 5 AIG können vorläufig Aufgenommene ein Gesuch stellen. Art. 30 Abs.1 Bst. B AIG ermöglicht es eine Aufenthaltsbewilligung an Personen zu erteilen, welche sich ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten. Und schliesslich Art. 14 Abs. 2 AsylG bestimmt, dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können.

Die vom SEM dargelegte Zahlen vermitteln jedoch kein vollständiges Bild. Es listet nur diejenigen Gesuche auf, welche von den Kantonen überhaupt an das SEM weitergereicht wurden. Um ein ganzheitliches Bild der Situation zu erhalten, drängen sich folgende Fragen an die Regierung auf:

1. Wie viele Gesuche wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr und den oben genannten gesetzlichen Zugangsmöglichkeiten, in den letzten 5 Jahren gestellt?
2. Wie viele dieser Gesuche wurden, wieder aufgeschlüsselt nach Jahr und oben genannten Zugängen, in den letzten 5 Jahren nicht an das SEM weitergeleitet? Warum nicht?
3. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, gegen das Nicht-Weiterleiten eines Gesuches an das SEM vorzugehen?
4. Werden betroffenen Personen vom Kanton aktiv auf die Möglichkeit eines Härtefallgesuches hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?